

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 26 (1970)
Heft: 2

Artikel: Die Sprache und der Aufbau schweizerischer Gemeinwesen
Autor: Bernhard, Roberto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-421013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sprache und der Aufbau schweizerischer Gemeinwesen

*Von Dr. iur. Roberto Bernhard**

„Die mehrsprachige Schweiz“, „die vielsprachige Schweiz“ — das ist eine Redensart, die glauben machen könnte, das schweizerische Gemeinwesen sei von einer Sprachenvielfalt geprägt. Die sprachliche Buntheit der schweizerischen Landschaft wird allerdings mit Fug als eine Eigentümlichkeit des helvetischen Daseins empfunden. Obgleich sie ihre Lasten hat, möchten doch die wenigsten auf den Reichtum verzichten, der in so mannigfacher Abwandlung des Schweizertums und in so umfassender Verwurzelung des selben in der europäischen Runde liegt. Daß unsere Sprachenkarte keine Einheitsfarbe aufweist, ist mit guten Gründen gepriesen worden, und eines der höchstgestimmten Preislieder galt dem Eindruck, hier sei glücklich und endlich ein Gemeinwesen ohne Sprachminderheiten-Probleme entstanden.

Wir wissen heute, daß dem nicht so ist. Man hätte es schon früher wissen können. Allein, die Neckereien und Reibereien zwischen Schweizern der einen oder anderen Zunge nahmen lange kaum größeren Umfang an als andere freundnachbarliche Anrempelungen; sie hoben sich damit deutlich von dem ab, was anderwärts, etwa in Südosteuropa, als „Minoritätenproblem“ ins Auge stach. Das ist heute — zum Glück freilich nur vereinzelt — bei uns etwas anders geworden.

Die Schweiz hat das Minoritätenproblem nicht gelöst. Sie hat, wie Hans Tschäni¹ schreibt, vielmehr vermieden, dieses Problem

* Nach einem Vortrag, der an der 10. Jahrestagung der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft (deutsche Abteilung des Freiburger Instituts) am 11. Mai 1969 in Freiburg i. Ü. gehalten wurde.

¹ In der für den Schweizer Pavillon der Weltausstellung von Osaka von 1970 vorbereiteten Dokumentation.

zu stellen — gewisse Ausnahmen vorbehalten. Der bündische Aufbau der schweizerischen Eidgenossenschaft folgt auch, aber keineswegs ausschließlich und nicht mit Fleiß, den sprachlichen Scheidelinien. Er stammt aus einer Zeit, da es kaum jemandem eingefallen wäre, Sprachenpolitik zu treiben. Er ist vielmehr das Ergebnis staats-, macht- und militärpolitischer Zielsetzungen. Wenn daraus sprachen- und minderheitenpolitisch befreiende und befriedende Wirkungen hervorgegangen sind, und wenn ein einsatzfähiges Werkzeug zu besserem Zusammenleben entstanden ist, so ist das sprachenpolitisch ein schwerlich beabsichtigtes, aber glückhaftes Nebenerzeugnis.

Den verhältnismäßigen Frieden unter Leuten verschiedener Sprache, dessen wir uns in der Schweiz erfreuen, verdanken wir also nicht etwa einem besonders klugen Einbezug der sprachlichen Vielfalt in den Aufbau des eidgenössischen Gemeinwesens, sondern zwei Eigenheiten desselben. Die eine liegt darin, daß die Eidgenossenschaft, obwohl von deutschstämmigen Leuten aus deutschen Landen heraus entwickelt, zu keiner Zeit von sprach-nationalistischen Ansprüchen beherrscht wurde. Die Eidgenossenschaft erhielt ihre festgefügte heutige Gestalt zwar 1848 in einem Zeitpunkt, da das nationalstaatliche Denken im Sinne der einheitlichen staatlichen Sprachgemeinschaft auf einen seiner ersten Höhepunkte zutrieb; einen Widerhall fand dieses verbreitete nationale Einigungsbedürfnis in der Schweiz jedoch nur im Be- reiche der Willensnation. Es blieb bei uns beim Bekenntnis zum freiheitlich-genossenschaftlichen Grundgedanken. Als das Schweizerische schlechthin überwölbte dieser alle Sprach- und Kultur- unterschiede mit längst fest gefügter Sicherheit. Er schirmte die helvetischen Völkerschaften gegen gefährliche sprachchauvinistische Anfälle weitgehend und verlässlich ab.

Die generationenlange wunderbare Bewahrung vor den chauvinistischen Fiebern, welche im Auslande die eine oder andere Sprachgruppe bis zur Raserei trieb, andere Vielvölkerstaaten un- einheitlicher Sprache schüttelte, ja verzehrte und den Frieden Europas zeitweise zerstörte, hat den Blick von unbewältigten Auf- gaben des Minderheitenschutzes im Inland lange abgelenkt. Seit einer Reihe von Jahren ist man aber im Schweizerlande auf die Gefahren aufmerksam geworden, die solche Genügsamkeit in sich trägt — die Gefahr des Aneinandervorbeilebens, des Auseinander- lebens, der Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit, welcher der in Minderheit Befindliche bedarf, um sich geachtet zu wissen und

wohnlich eingerichtet zu finden. Die Aufmerksamkeit beginnt sich namentlich auf die Frage zu richten, ob die sprachlichen Minderheiten in den drei sowohl alemannische wie welsche Volks- teile umfassenden Kantonen Bern, Freiburg und Wallis denn auch so wohlversorgt seien, wie man das noch vor einem Vierteljahr- hundert glaubte. Dabei sei sofort angefügt, daß sich die Frage in jedem dieser Kantone auf sehr verschiedene Weise stellt. Die Aufmerksamkeit wendet sich aber auch nicht zuletzt dem Schick- sale der beiden kleinsten Sprachgemeinschaften der Schweiz, der italienischen und insbesondere der rätoromanischen, zu.

Da auch noch andere hängige Fragen in unserem Lande einer Bereinigung harren, ist der Gedanke einer Gesamterneuerung der Bundesverfassung ins Gespräch geworfen worden. Hier zeichnet sich nun die Vorstellung ab, es sei der einen oder andern oder tunlichst allen Minderheitensorgen dauerhaft abzuhelfen, indem der Aufbau schweizerischer Gemeinwesen geändert werde.

Eine solche Abhilfe will aber wohl überlegt sein. Wir haben fest- gestellt, daß der Schweiz viele Minderheitenprobleme erspart geblieben sind, weil sie vermieden hat, sie zu stellen. Das soll in- dessen nicht heißen, daß die Schweiz diese Probleme weiterhin umgehen solle, wo sie gestellt sind. Gestellten Aufgaben soll man sich stellen. Wir müssen uns hingegen hüten, Sprachenprobleme und ihnen allenfalls anhaftenden, eines Tages zündfähig werden- den Sprengstoff ohne Not, etwa aus einem rechtsstaatlichen Voll- ständigkeitswahn heraus, ins Gefüge unserer Gemeinwesen hin- einzutragen. Das Befriedigende der schweizerischen Daseinsform besteht nicht zuletzt darin, daß sie es weitgehend vermieden hat, Minderheiten in die Vereinzelung zu treiben und dadurch ihre nachteilige Lage schärfstens herauszukristallisieren und zu zemen- tieren oder gar Minderheitseigenschaften zu häufen. Sprachliche, konfessionelle, parteipolitische, staatspolitische und wirtschaft- liche Minderheitssituationen treffen in unserem Lande selten mehrfach dieselben Bevölkerungsgruppen. So ist fast jedermann irgendwann und in irgendeiner Beziehung jemandes Minderheit und gehört in anderer Hinsicht einer Mehrheitsgruppe an. Die leidige Jurafrage, das brennendste Minderheitsproblem mit sprach- lichem Einschlag, das in unserem Lande seit langem aufgetre- ten ist, dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, daß im be- treffenden Gebiet allzu viele der möglichen Scheidelinien sich decken.

Die geltende Bundesverfassung nimmt, wenn wir von der Pflicht

zur Unterstützung des Primarschulunterrichtes der Kantone, auf welche die sprachliche Zusammensetzung der Kantonsbevölkerung Rückwirkungen haben kann, absehen, auf die sprachliche Eigenart des Schweizer Volkes nur in Artikel 116 Bezug. Es heißt da: „Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.“

Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.“

Es ist beachtlich, was Lehre und Rechtsprechung diesem schlichten, sprachlich übrigens nicht ganz einwandfreien Wortlaut und seinem ungeschriebenen Hintergrunde zu entnehmen vermochten. Im Zusammenhang mit anderen, die freie Äußerung gewährleistenden Freiheitsrechten ist eine Freiheit des Sprachgebrauchs anerkannt worden. Wie alle Freiheitsrechte besitzt aber auch die Sprachenfreiheit ihre Schranken, namentlich im amtlichen Verkehr und durch die Gewährleistung des Umfangs und der inneren Einheitlichkeit der überlieferten Sprachgebiete. Besonders bemerkenswert ist das Bundesgerichtsurteil vom 31. März 1965 i. S. Association de l'Ecole française und Mitbeteiligte gegen Regierungsrat und Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (BGE² 91 I 480 ff.), in dem die Sprachenfreiheit als ungeschriebenes Grundrecht des Bundes unter dem Vorbehalt von Artikel 116 BV anerkannt wird. Artikel 116, Absatz 1 gewährleistet laut diesem Urteil die überkommene sprachliche Zusammensetzung des Landes. Die Obliegenheit, über der Erhaltung der Ausdehnung und Einheitlichkeit der gegebenen Sprachgebiete zu wachen, wird von diesem Urteil aber den Kantonen in ihren Grenzen zugewiesen. Hier erheben sich nun Bedenken für den Fall, daß das so zu verstehen wäre, als ob die Bundesverfassung die entsprechenden Befugnisse ausschließlich den Kantonen vorbehalten hätte. Der Sprachfrieden ist letztlich eine Frage des eidgenössischen Gleichgewichtes und kann, da mit Bundesgewährleistungen versehen, schwerlich ganz vom Verantwortungs- und Wirkungsbereich der eidgenössischen Gewalt ausgeschlossen sein. So verstehen wir auch den Satz in Fleiner/Giacometti „Schweizerischem Bundesstaatsrecht“³ (S. 395): „Der Gesetzgeber besitzt mit anderen Worten bei wesentlicher Gefährdung des Bestandes einer Nationalsprache oder der sprachlichen Homogenität des Gebietes einer

² Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1965, Amtliche Sammlung (Lausanne).

³ (Polygraphischer Verlag, Zürich 1949.)

Sprachgruppe die Befugnis zur Beschränkung der Sprachfreiheit.“

Die Verteidigung eines Sprachgebietes erscheint im genannten Urteil auch in anderer Hinsicht relativiert. Es macht die Abwehr eines Versuches, Kinder französischer Muttersprache angleichen den Einflüssen deutschsprachigen Unterrichts zu entziehen, weitgehend vom Umstande abhängig, daß die Genehmigung dieses Versuchs aus Gründen der Rechtsgleichheit die Zulassung entsprechender Verstöße bei anderen, sehr großen Zuwanderergruppen nichtdeutscher Zunge nach sich zöge; diese würden dann zu sprachlich gefestigten Fremdkörpern, die zahlenmäßig ins Gewicht fallen würden. Diese Zurückhaltung des Urteils hat erfreuliche Seiten, ist aber nicht ganz harmlos. Sie erlaubt Durchbrechungen des sogenannten Territorialitätsprinzips, sie erlaubt das Wachsen von vereinzelten Einsprengseln so, daß ihrem Abbau im Augenblicke eigentlicher Gefährdung der sprachlichen Eigenart und Geschlossenheit eines Gebietes eine gewisse Wohl erworbenheit des erlangten Zustandes entgegengehalten werden könnte.

Diese Betrachtung der sprachenrechtlichen Gegebenheiten der geltenden Bundesverfassung bereichert uns nun freilich um eine zweite Erkenntnis. Es ist die, daß eine eidgenössische Sprachenordnung wie alles Eidgenössische eine Angelegenheit auf Gegen seitigkeit, eine Friedensordnung, sein muß. Wir sind von der Frage nach Minderheitenproblemen, von Anliegen des Minderheitenschutzes ausgegangen und sehen nun, daß es sich dabei auch um Fragen des Sprachfriedens handelt, was hinwiederum auf den Schutz der Sprachgemeinschaften schlechthin, ungeachtet ihres Umfanges, hinweist. Auch sprachliche Mehrheiten haben Anspruch auf Schutz vor übermäßigen Ansprüchen von Minderheiten; sie haben, im Gegensatz zu den parteipolitischen Minderheiten, die wie alle politischen Gruppen in der Demokratie bewußt und funktionell einem Wechselspiel ausgesetzt sind, Anspruch auf Wahrung ihres Erbes und des Bestandes ihrer Gesamtpersönlichkeit. Sie besitzen diesen Anspruch teils um ihrer selbst willen, teils einer wohleingependelten Lebensordnung wegen. Die Zulänglichkeit dieser Ordnung wird allerdings heute von bestimmter Seite in Frage gestellt. Damit wird die Ausrichtung des Sprachenrechtes auf die Erhaltung des Bestehenden, die freilich nicht mit starren, sondern zeitgemäß wechselnden Mitteln anzustreben ist, angefochten. Darauf wird später zurückzukommen sein.

Für den Augenblick ist etwas anderes festzuhalten. Es ist die Erwägung, wonach es wünschbar sein könnte, daß in der Bundesverfassung die Gewähr der Gebietsgebundenheit der Sprachen und der gebietsmäßigen Geschlossenheit des Sprachgebrauches doch etwas deutlicher herausgearbeitet werden könnte. Das sogenannte Territorialitätsprinzip sollte dabei so gefaßt werden, daß in historisch als zweisprachig oder als sprachlich schwankend ausgewiesenen Zonen die Gemischtsprachigkeit bzw. der Anspruch auf Wechsel der Sprache je nach den Mehrheitsverhältnissen anerkannt bliebe oder würde. Es ist ferner der Eindruck, daß die bundesmäßige Gewährleistung der sprachlichen Gegebenheiten im Sinne einer eidgenössischen Oberaufsicht stärker in Erscheinung treten dürfte. Die Vernachlässigung der Ehrfurcht vor der sprachlichen Minderheit, die sich zumindest eine Kantonsverfassung noch leistet, ist nur ein Beispiel kantonalen Ungenügens. Derartige Verfassungen sollten inskünftig von der Bundesgewährleistung ausgeschlossen bleiben. Man sieht mit Sorge auch die Auswirkungen einer so stolzen Einrichtung wie der bündnerischen Gemeindeselbstbestimmung im Bereich des Schutzes der rätoromanischen Sprache. Im Gefolge industriellen Aufschwungs stark unterwanderte Gemeinden neigen in Graubünden dazu, sich unter dem Einfluß verständnisloser Zuzüger der angestammten Sprache zu entledigen. Das vermöchte schließlich das rätoromanische Sprachgebiet so zu schmälern und zu schwächen, daß der Weiterbestand des rätischen Nachfahren alpinen und voralpinen Vulgärlateins vollends in Frage gestellt werden könnte.

Mit einer in dieser Richtung verdeutlichten Bundesverfassung würde jedenfalls nicht wider den Erfahrungsgrundsatz gehandelt, daß die Eidgenossenschaft kein nach sprachlichen Gesichtspunkten aufgebautes Gemeinwesen ist. Sie bliebe ein *politischer* Bundesstaat, in dem die Sprachen keinen Baustein, sondern ein von den politischen Einrichtungen beschirmtes Erbgut bilden. Und das wäre gut so.

Es wäre zu begrüßen, wenn ein Sprachenartikel der Bundesverfassung weiterhin verhältnismäßig knapp gehalten würde, wenn also, mit andern Worten, die Einzelheiten so weit wie nötig daraus ableitbar bleibend der Lehre, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung anheimgestellt blieben. Das heißt nichts anderes, als daß hier weiterhin viel der allgemeinen Überzeugung entnommen, aber auch anvertraut bleiben sollte — bleiben können sollte! Der Sprachfrieden bedarf zwar gewiß hinreichender rechtlicher Siche-

rungen. Wenn diese angerufen werden müssen, ist er indessen meist schon gestört. Seine Bewahrung ist daher in hohem Maße eine außerrechtliche, eine vorrechtliche Aufgabe, eine Frage des Respekts, des Takts, der Menschlichkeit, der Sitte und des Anstandes, also der Erziehung. Vieles, was letzten Endes als rechtlich verbindlich verstanden werden wird, dürfte aus der Formung der öffentlichen Meinung stammen. Verantwortliches Denken in Fragen des Zusammenlebens verschiedener Sprachgemeinschaften und entsprechende Meinungsäußerungen müssen dazu beitragen. Vereinigungen und Einrichtungen, welche diese Dinge studieren, können zum Bewahren der erforderlichen Bewußtseinslage beitragen. Die Deutschfreiburgische Arbeitsgemeinschaft ist ein Beispiel dafür, um so mehr, als sie sich nicht allein als Schutzverband einer Sprachgruppe begreift, sondern es durch ihre Mitwirkung im Freiburger Institut verstanden hat, zur Bildung eines übergeordneten Standpunktes beizutragen; eine Frucht solcher Bemühungen um eine ungeachtet der eigenen Sprachzugehörigkeit gültige Kopfklärung und Wegweisung auch über die Grenzen des eigenen Kantons hinaus ist die im Kanton Freiburg nun entstandene Sprachencharta.

Das Ausarbeiten dieser Sprachencharta ist überdies ein Modellfall der Partnerschaft. Partnerschaft beruht auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung, auf gleichgewichtiger Wertschätzung, die auf der bloßen Zahl beruhende Machtgefälle nicht überwertet. Dank der Solidarität der Partner werden besondere Rücksichten auf den weniger mächtigen möglich. Wenn etwas sprachenpolitisch und sprachenrechtlich Bedeutsames in unserem genossenschaftlich aufgebauten Gemeinwesen seinen Niederschlag gefunden hat, so dieser partnerschaftliche Grundgedanke. Er war schon in der Bundesgründung von 1291 beschlossen. Im Frieden von Aarau, dem sogenannten Vierten Landfrieden, ist im Anschluß an den Zweiten Villmergerkrieg 1712, wie David Lasserre in seinen „Etappes du Fédéralisme“⁴ (deutsch: „Schicksalsstunden des Föderalismus“⁵) gezeigt hat, der Gedanke der Gleichsetzung ungleicher politischer Partner weiter gesponnen worden, so daß die konfessionelle Parität gewisser Gemeiner Herrschaften anerkannt

⁴ (2., überarbeitete und vermehrte Auflage, Editions Rencontre, Lausanne 1967), Seiten 97 ff. Die nachfolgend wiedergegebene Aufzählung von Ereignissen findet sich im besonderen auf S. 139 f. Auch die weiteren Ausführungen zum Vierten Landfrieden stützen sich auf Lasserre.

⁵ Die deutsche Übersetzung der 1. Auflage erschien 1963 in Zürich bei Orell Füssli.

wurde. Damit wurde den Religionskriegen ein Riegel geschoben. Bei dieser Gelegenheit wurde in konfessionell gemischten Ortschaften der Konfession, die weniger als einen Dritteln der Bevölkerung stellte, eine Drittelsvertretung in den Behörden eingeräumt — ein Beispiel der Solidarität mit der Minderheit. Zwischen 1798 und 1848 vollzog sich ferner die Rangerhöhung des Französischen und Italienischen zu gleichberechtigten Landes- und Amtssprachen, ungeachtet der Zahl jener, die sie als Muttersprache benützen. 1864 folgte die staatsbürgerliche Gleichstellung der Israeliten mit den Christen. 1919 wurde die Benachteiligung der parteipolitischen Minderheiten durch das Mehrheitswahlverfahren beseitigt, indem die Verhältniswahl des Nationalrates ihren Einzug hielt. 1937 fand in einem außerstaatlichen, aber auch für das Gemeinwesen ungemein wichtigen Bereich des gesellschaftlichen Gefüges durch den Abschluß des Arbeitsfriedens der Begriff der Sozialpartner Einlaß in eine Umgebung, in der man bisher eher von Klassenkampf gesprochen hatte. 1939 verstärkte sich der Schulterschluß unter Schweizern verschiedener Zunge mit der Aufnahme des Rätoromanischen unter die Landessprachen.

Es gibt nun Politiker, die seit einigen Jahren dafür eintreten, den sprachlichen Minderheiten ihre minderheitliche Stellung weitgehend oder ganz zu nehmen. Sie möchten sie der Mehrheit in gewisser Hinsicht entweder gesamthaft politisch gleichstellen oder gar jede Sprachgruppe politisch in der Weise gleichberechtigt erklären, daß die drei romanischen Gruppen die Oberhand bekämen. Sie möchten aus dem Bund der Kantone, denen sie nur noch ein zweitrangiges, ein Schattendasein zubilligen, eine Föderation der Sprachgebiete machen. In den Sprachregionen erblicken sie die letzten wesentlichen Unterschiede zwischen Schweizern, die eine Vertretung und Anerkennung verdienten. Sie wollen also ein neues Ordnungselement in die Eidgenossenschaft bringen, ein Element, das ausdrücklich dazu bestimmt ist, die sogenannte Übermacht der deutschen Schweiz zu brechen.

Dieser Vorschlag könnte verlockend sein, weil er den Begriff der Gleichwertigkeit der Sprachgemeinschaften zu vollenden scheint. Man kann sich aber nicht verhehlen, daß damit ein Prinzip in den Vordergrund geschoben würde, das zu äußerst vereinfachten Frontbildungen Anlaß böte. Damit würde der Reichtum des vielfältigen Wechselspiels parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher, sozialer und vor allem kantonalstaatlicher Gruppen häufig

ausgeschaltet. Die sich wandelnden Mehr- und Minderheitsverhältnisse würden vielfach erstarren. Die Gegensätze überbrückenden Zusammenhänge auf anderer Ebene, das kreuz und quer verlaufende Gewebe verschiedenartigster Interessen drohte auf die verhältnismäßig geringe Variationsbreite eines Spiels zu viert reduziert zu werden. Ein überaus feines System vielfacher Sicherheiten und zahlreicher „checks and balances“ würde durch die breiten Reibungsflächen eines germanischen und eines romanischen Mühlsteines ersetzt. Im Hintergrunde lauert der Föderalismus zu zweit, der sich in Ermangelung eines ausgleichenden dritten Partners als besonders gefährdet erweist.

Dem Sprachenföderalismus dieser Art liegt ein Mißverständnis zugrunde. Die tragende Struktur des Staatenbundes wie des Bundesstaates ist die Partnerschaft zwischen Gemeinwesen, eine staatspolitische Erscheinung. Wenn der Vierte Landfriede als Modellfall und Ausgangspunkt der Weiterentwicklung des partnerschaftlichen Wesens der Eidgenossenschaft in konfessionell gemischten Behörden sorgte, so tat er es nur so weit auf dem Fuße der Parität, als diese auch zahlenmäßig einigermaßen vorhanden war. Ausgesprochenen Minderheiten gestand er lediglich eine etwas überproportionale, doch letzten Endes auf wohlwollender Verhältnismäßigkeit beruhende Vertretung zu. Der Paritätsgedanke wurde nicht über die Hürden der zahlenmäßigen Wirklichkeit hinweg zutode geritten. Man war willens, mit den Zahlenverhältnissen nicht kleinlich zu sein, um den Partnern vor allem gegenseitige Rücksicht nahezulegen. Der Vierte Landfriede war aber noch aus ganz andern Gründen als jenen einer mit Großzügigkeit gehandhabten arithmetischen Gerechtigkeit entscheidend für den Fortbestand unseres Vaterlandes. Das Hauptverdienst besteht darin, daß er ein das politische Gefüge zu sprengen drohendes Element auf den ihm unter den obwaltenden Umständen zukommenden Platz verwies: das konfessionelle Element. Seit der Glaubensspaltung drohte nämlich die Eidgenossenschaft und damit auch die politische Selbständigkeit ihrer Teile immer wieder daran zugrunde zu gehen, daß konfessionelle Ziele mit politischen Mitteln angestrebt wurden. Insonderheit verharrten die altgläubig gebliebenen Stände lange bei der überlieferten Überzeugung, die weltliche Herrschaft sei der Vorkämpfer einer allumfassenden, weltweiten — oder wie man auf griechisch sagt: katholischen — Geltung des bisherigen christlichen Bekenntnisses. Aus dieser Schau der Dinge heraus fiel es ihnen lange schwer, in

der Eidgenossenschaft etwas anderes als ein Gemeinwesen römischer Konfession zu sehen; der Abfall von diesem Glauben erschien als Verrat an der letzten Rechtfertigung der weltlichen Macht, die in der Eidgenossenschaft verkörpert war. Die gegenseitige Anerkennung der Konfessionen als gleichwertige Partner in den öffentlichen Geschäften war dagegen zugleich der erste Schritt zur Entkonfessionalisierung einer Politik, die an ihrer konfessionellen Komponente endgültig zu scheitern drohte. Die mit politischen Machtmitteln nicht mehr rückgängig zu machende Zweiteilung des Glaubens der Schweizer wurde nicht nur aus der Versuchung gegenseitiger Machtproben herausgehoben, sondern erstmals auch aus dem Zustande gegenseitiger politischer Blockierung. Es war fortan wieder möglich, eidgenössische Politik nach politischen Gesichtspunkten, ohne ständige Vorschaltung auseinanderstrebender konfessioneller Zielsetzungen, zu treiben.

Dabei war es bei weitem nicht so, daß dem Glauben jeder Einfluß auf die Politik genommen worden wäre. Wie alles Weltanschauliche behielt er eine mächtige, mitbestimmende Rolle. Zwischen Mitbestimmung und unmittelbarer Zielsetzung liegt jedoch der entscheidende Unterschied.

Das Beispiel ist lehrreich. Soll, wie vor 1712 ein Vorrang des Konfessionellen, nunmehr ein solcher des Sprachlich-Kulturellen die staatspolitischen Funktionen überspielen? Sollen wir heute mit einem Sprachenföderalismus auf anderem Gebiet genau umgekehrt handeln, als es unsere Vorfäder im 18. Jahrhundert in Aarau taten? Sollen wir sprachlich-kulturelle Verschiedenheiten grundsätzlich, mit institutionellen Mitteln auf konstitutionellem Wege, in die Staatspolitik einbauen, ja diese auf Verschiedenheiten und ihre Darstellung abstellen, die fliehkräftig auf außerschweizerische Zusammenhänge hinführen? Zentrifugal wirkende Differenzen sind schlechte Fundamente. Wir sollten dem chauvinistischen Wurm auch heute und morgen den Weg ins Gebälk des Gemeinwesens nicht bahnen. Sprache und Kultur der eidgenössischen Völkerschaften sind und werden nicht ohne politischen Einfluß sein; sie sind Stimmen im Konzert der Eidgenossenschaft. Sie sind Werte, die wir zu dessen Vielstimmigkeit, der feinen Abstufung seiner Klänge halber, des Wohlbefindens jedes Mitwirkenden wegen hegen und pflegen wollen. Den Pflegling zum Arzt berufen, heißt aber hier den Bock zum Gärtner machen, heißt, ein feines, differenziertes politisches Getriebe blockieren und durch einen ungeschlachten Mechanismus ersetzen wollen,

einen Mechanismus, der seinem Ursprung nach politischen Erfordernissen fernsteht, aber in der Politik, wie das Zeitalter des sprachlich inspirierten Nationalismus zur Genüge zeigt, als verhängnisvoller Förderer der Zwietracht wirkt. Den Sorgen und Schwierigkeiten sprachlicher Minderheiten kann doch im Ernst nicht dadurch abgeholfen werden, daß man die staatlichen Einrichtungen, die der allgemeinen politischen Willensbildung dienen, so gestaltet, daß sämtliche Probleme unter dem Gesichtspunkte sprachlich-kultureller Verschiedenheiten und im Zeichen möglichsten Zusammenpralls derselben erscheinen. Jedes Gemeinwesen braucht sogenannte Integrationsfaktoren, Momente, die seinen Zusammenhalt fördern. Hier aber würde man versuchen, sich auf einen Desintegrationsfaktor zu stützen; man würde die ständige Belastung genau an der Stelle ansetzen, wo Ermüdungsbrüche von vornherein am ehesten zu erwarten sind. Einzelne Befürworter solchen Vorgehens haben das übersehen. Andere, fürchte ich, rechnen sogar mit dieser Wirkung, handelt es sich doch um Leute, die bei anderer Gelegenheit den politischen Zusammenschluß Europas und dessen Neugliederung in Sprachprovinzen predigen. Für sie ist die Schweiz offenbar zur Auflösung bestimmt. Das erklärt dann allerdings die ihrem „Sprachföderalismus“ eigene Stoßrichtung zur Genüge.

Die Frage, ob die Sprache ein Gliederungselement des Staates sein soll, stellt sich indessen auch auf der Stufe des Kantons. Der jurassische Separatismus hat dieses Problem bekannt gemacht. Er erkennt zwar heute in den Sprachgrenzen nicht länger ein Mittel zur Gliederung des Kantons, sondern vielmehr ein solches zu seiner Zergliederung. Es ist jedoch gerade dieser Wille zur Auflösung, welcher der Überlegung gerufen hat, ob es nicht möglich wäre, die Aufteilung von Kantonen zu vermeiden, wenn regionalen Selbständigkeit- und Schutzbedürfnissen mit Hilfe bundesstaatlicher Strukturen entgegengekommen würde. Es ist denn auch bezeichnend, daß Befürworter einer innerkantonalen Regionalautonomie im Falle Berns weniger an eine prekäre Gegenüberstellung von Altbern und Jura, sondern an eine Neugliederung auch der deutschsprechenden Kantonsteile denken. Selbst in dem Kanton, in dem vorerst allein von einer „Föderalisierung“ der Staatsstruktur die Rede ist, folgen also die Vorschläge, obwohl von sprachlichen Beschwerden ausgelöst, nicht samt und sonders und ohne weiteres nur dem Sprachengegensatz. Die Bewegung, die einen Kanton Jura zustande bringen möchte, ist da-

gegen ausgesprochen sprachnationalistisch ausgerichtet. Sie geht zwar davon aus, daß jede Völkerschaft in der Schweiz einen Anspruch auf eine eigene kantonalstaatliche Einkleidung und Verkörperung besitze, und verweist auf die in der bernischen Verfassungsurkunde stehende Anerkennung des jurassischen Volkes. Gleichwohl hat der Sprachnationalismus dieser Bewegung jetzt schon die Zertrümmerung des Gemeinwesens vorweggenommen, dessen Wiederherstellung gerade diese Bewegung fordert. Es handelt sich um das ehemalige Fürstbistum Basel, ein zweisprachiges Gebilde. Nachdem die Forderung nach einem Kanton Jura Mitte unseres Jahrhunderts durch eine sprachenpolitische Ungehörigkeit ausgelöst worden war, mußte angesichts der von sprachlichen Erwägungen getragenen Idee eines neuen Kantons der Frage nach dem Schicksal der auch in diesem neuen Kanton in Aussicht stehenden sprachlichen Minderheitsgebiete, diesmal deutscher Sprache, gerufen werden. Der sprachnationalistische Zug der separatistischen Bewegung vermochte denn auch die deutschsprachigen Jurassier des Laufentales nicht für eine Kantonsgründung zu gewinnen. Die Separatisten wären daher heute bereit, das Laufental eigene Wege gehen zu lassen, was für dieses zweifellos der beste Schutz gegen hochgestochenen französischen Chauvinismus wäre. Die Bewegung zugunsten eines Kantons Jura setzt die sprachlich-kulturelle Einheit somit ganz vor die geschichtlichen Zusammenhänge. In diesem ungeschichtlichen Vorgehen liegt eine Verneinung des staatspolitischen Denkens, das dem Aufbau der Schweiz sonst zugrunde liegt, und es ist zu hoffen, daß solches nicht Schule mache.

Das ist denn auch nicht ohne weiteres anzunehmen. Von den übrigen drei mehrsprachigen Kantonen — wir sehen hier vom Sonderfall der Tessiner Walsergemeinde Bosco-Gurin ab — sind zwei, Graubünden und Wallis, gerade jene, deren Verfassung ursprünglich von allen Kantonen die ausgeprägteste bündische Ausgestaltung hatte, und es ist kaum anzunehmen, daß sie im Falle einer Umgestaltung ihres Aufbaus in föderativer Richtung diese nach sprachlichen Gesichtspunkten vornähmen. Vielmehr wäre anzunehmen, daß die überlieferten Einteilungen dabei zum Zuge kämen. Im übrigen würde ein Abgehen von dem heute noch von der Bundesverfassung in Artikel 6 unter dem Buchstaben c vorgeschriebenen einheitsstaatlichen Gefüge des Kantons auch keineswegs unbedingt in gemischtsprachigen Ständen bedeutsam werden. Ich erinnere daran, daß der Wunsch, die Mehrheit der

Stimmenden zum Bekräftigen von Verfassungs- und Gesetzesvorschriften durch ein Bezirke- oder Gemeindenmehr ergänzen zu lassen, im Kanton Zürich nur deswegen verstummt ist, weil mit der Entvölkerung des Stadtkerns von Zürich, der mehr und mehr zum Geschäftsviertel wird, die Gefahr der Majorisierung des Zürichbietes durch die Hauptstadt gebannt wurde. Entsprechende Spannungsverhältnisse können aber dort oder anderswo wieder auftauchen.

Mit der Jurafrage ist jedoch noch ein anderer Zusammenhang zwischen Sprache und Organisation des Gemeinwesens ins Gesichtsfeld gerückt worden. Bekanntlich verlangt die separatistische Bewegung, daß eine Volksbefragung über das künftige Schicksal des Berner Juras im Sinne einer Selbstbestimmung erfolge. Darunter wird verstanden, daß es die als echt betrachteten Jurassier sein sollten, die ihren Willen kundzutun hätten. Als Echtheitszeugnis gilt das Gemeindebürgerrecht oder die sprachliche Angleichung. Danach wären also die im Berner Jura Verbürgerten inner- und außerhalb des Kantons und die im Jura wohnhaften Nichtverbürgerten französischer Zunge zu befragen. Persönlich halte ich es für richtig, daß, wenn über den Bestand eines Kantons befunden wird, seine Bürger ungeachtet ihres Wohnsitzes begrüßt werden, obwohl eine entsprechende Vorschrift derzeit fehlt. Ich halte es hier mit meinem Lehrer Professor Dr. Hans Nef, der einmal geschrieben hat: „Es wäre wohl mancher Schweizer, der außerhalb seines Heimatkantons wohnt, empört, wenn in seinem Heimatkanton ein Kantonsfremder, der dort seit gut drei Monaten niedergelassen ist, an einer Abstimmung über die Auflösung des Kantons mitwirken dürfte, er selbst aber nicht. Für eine solche Abstimmung drängt sich eine besondere Stimmrechtsordnung auf.“ Eine solche Ordnung würde indessen im Augenblicke, da die Stimmberechtigten des ganzen Kantons Bern zu Worte kämen, auch eine Befragung der nicht im Kanton Bern wohnhaften Bürger des alten Kantonsteils nach sich ziehen. Die hauptsächlichsten Bedenken, die eine Selbstbestimmung nach separatistischem Rezept erwecken, röhren von der sprachlichen Diskrimination her, die dieses Muster enthält. Wohl wird sie mit empörter Miene damit begründet, Nichtassimilierte hätten keinen Anspruch, über die jurassische Heimat mitzuverfügen. Nun hat aber Artikel 43, Absatz 4 und 5 der Bundesverfassung den niedergelassenen und an sich stimmfähigen Schweizerbürgern in allen kantonalen und kommunalen Sachen, ausgenommen in Dingen

der Bürgergemeinde und des Gemeindebürgerrechts, das Stimmrecht nach einer Wartefrist von drei Monaten übertragen. Ich glaube nicht, daß dieses sogenannte Wohnprinzip vom eidgenössischen Souverän weitgehend angetastet würde. Das Prinzip rechtfertigt sich denn auch dadurch, daß jeder Einwohner eines Kantons von dessen Maßnahmen betroffen wird; die Mitbestimmung aller niedergelassenen stimmfähigen Schweizer rechtfertigt sich ohne weiteres. Die Neuzuteilung ihres Wohnsitzes zu einem anderen Kanton mit anderer innerer Ordnung betrifft die niedergelassenen Schweizer so gut wie die betroffenen Bürger; die Niedergelassenen werden von Bundesverfassungs wegen mitberufen sein, der Folgen Herr zu werden. Sie gehören dem Souverän eines allfälligen neuen Kantons an. Da sie ja nach ihrer Zahl an dessen Ausgestaltung entscheidenden Anteil nehmen können, ist nicht einzusehen, weshalb sie zu dessen Gründung nichts zu sagen hätten.

Die Erwägung, die Freizügigkeit sei allenfalls zugunsten einzelner Sprachgemeinschaften einzuschränken, ist zwar in anderem Bereich als demjenigen der politischen Rechte bereits von anderer Seite gemacht worden. Namhafte Rechtsgelehrte aus der italienischen Schweiz haben sich mit der Idee befaßt, deren Überfremdung mit rechtlichen Mitteln entgegenzutreten. So hat Professor Zaccaria Giacometti, darin übrigens 1944 von seinem Schüler Professor Werner Kägi unterstützt, schon 1935 ein Sonderstatut für das Tessin vorgeschlagen. Der verstorbene Alt-Bundesrichter Plinio Bolla faßte 1942 und 1955 allen Ernstes eine Beschränkung der Rechtsgleichheit, der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit der freien Berufe ins Auge, um der „Italianità“ den Lebensgrund zu bewahren. Der früher in Freiburg, später in Heidelberg und Mailand wirkende Professor Gerardo Broggini hat das 1963 mit Nachdruck in Erinnerung gebracht.⁶ Wahrscheinlich würden sich solche Maßnahmen zunächst aber eher zugunsten der Rätoromanen aufdrängen. Die sachliche Schwierigkeit besteht darin, keine Reservatspolitik zu treiben, welche die geschützten Minderheiten noch mehr auf sich zurückwirft,

⁶ Die näheren Hinweise auf dieses Schrifttum können folgenden Abhandlungen entnommen werden: Gerardo Broggini, „Plinio Bolla (1896—1963)“, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, Band 82, I. Halbband (Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 1963), Seiten 215 ff.; Mario Pedrazzini, *La regione nella nuova costituzione italiana ed il problema delle nostre minoranze linguistiche*, am angeführten Ort N. F. Bd. 74, I. Halbband (Basel 1955), Seiten 243 ff., insbesondere Seiten 254 und 264.

statt sie zu entfalten. Politisch wird es nicht leicht halten, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zu erlangen. Bevor zu einem derartigen repressiven Eingriff geschritten würde, müßten alle erdenklichen Möglichkeiten ausgeschöpft sein, welche geeignet wären, die Selbstbehauptung des in Frage stehenden Kulturkreises aus seiner eigenen Strahlungskraft heraus zu sichern. Denken wir nur an eine bedeutend reichere Ausstattung der Massenkommunikationsmittel, damit sie rätoromanische Sendungen in bedeutender Zahl und von tauglicher Qualität zur Verfügung stellen könnten. Eine besonders schwache Sprachgruppe wie die rätoromanische könnte, wie das zugunsten der Walser von Bosco-Gurin im Tessin geschehen ist, durch Abweichungen von der Einsprachigkeit gewisser Kantone gestützt werden, wobei der Ausnahmeharakter dieses Vorgehens gegenüber allfälligen Ansprüchen anderer Gruppen allerdings hervorzuheben wäre. Wenn es z. B. gelänge, in der Stadt Zürich die Kinder der Rätoromanen zu einem gemischtsprachigen Unterricht zusammenzufassen, so wäre vielleicht mancher Auswanderungsverlust dieser Sprachgruppe wettzumachen. Man sieht aber das Heikle, die Problematik solcher Ausnahmeregelungen leicht ein. Ein anderer Vorschlag könnte darin bestehen, die Niederlassungsfreiheit in gefährdeten Minderheitsgebieten zwar nicht aufzuheben, aber doch mit einer fiskalischen Belastung sprachlich nicht angeglichener Personen zu versehen in dem Sinne, daß diese Assimilationstaxe wegfiel, wenn z. B. im Tessin der Einwanderer deutscher Sprache einen Italienischkurs mit einem gewissen Mindesterfolg bestanden hätte. Man kann sich freilich fragen, ob derartige Vorschläge, die öfters auf im Windschatten der Wirtschaftsblüte liegende Gemeinwesen Bezug nehmen, von diesen aufgenommen würden. Denn diese Anregungen wären dem Zuzug wirtschaftlich interessanter Auswärtiger nicht unbedingt förderlich.

Wesentlich und in erster Linie wünschbar ist aber eine verfassungsmäßige Ordnung, die den Sprachgemeinschaften auf ihrem Territorium volle Anerkennung sichert. Im übergeordneten, mehrsprachigen Gemeinwesen müssen sie in den Einrichtungen, die nicht ans einzelne Sprachgebiet gebunden sind, sondern verschiedenen Sprachgruppen dienen, gleichberechtigte Bedienung finden. Wenn es wünschbar erscheinen sollte, daß z. B. in Angelegenheiten der Eidgenossenschaft die Wahrung der sprachlich-kulturellen Rechte der einzelnen Sprachregionen ständig besorgt würde, so wäre hiezu nicht etwa eine sprachpolitische Abgeordnetenkammer

zu schaffen. Die gewöhnliche Volksvertretung hat hier zu handeln. Bei dem, was über ihren Handlungsbereich hinaus erforderlich sein dürfte, wäre ein kleines, gemischtes Kollegium unpolitischer Natur vorzuziehen. Es wäre etwa in der Bundeskanzlei unterzubringen und sollte in der Lage sein, wahrhaft kollegial und freundiggenössisch solche Fragen zu bereinigen und Vorschläge zu unterbreiten, die nicht etwa die Folge dramatischer Sprachenstreite von einseitigen Volkstumstribunen, sondern das Ergebnis gemeinsamen, sachlichen und geduldigen Wägens im Interesse des Ganzen wären. Sie sehen, daß ich dabei an eine Einrichtung im loyalen Geiste des Freiburger Instituts und seiner Sprachenkommission denke, Einrichtungen, an denen die Deutschfreiburgische Arbeitsgemeinschaft engen und lebendigen Anteil hat. Es ist schließlich zu hoffen, daß die Gesamterneuerung der Bundesverfassung eine bundesmäßige Gewähr dafür bringen wird, daß ein mehrere Sprachgebiete umfassender Kanton nicht mehr in die Lage kommt, die Angehörigen der einen Sprache in ihrer Rechtstellung ernsthaft zu benachteiligen und dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Sprachen so unvollkommene Beachtung zu schenken, wie dies vorgekommen ist und einstweilen auch weiter vorkommt, bis der neue gute Wille der maßgebenden Stellen, der warm zu begrüßen ist, allseits verwirklicht sein wird.

Stumm vor dem Bildschirm

Fernsehkindern haben Sprachschwierigkeiten

Von Chet M. Harvey

In Großbritannien wächst eine Generation von Stummen heran. Es sind die Kinder jener Fernsehfanatiker, die sich gleich nach der Heimkehr von der Arbeit vor den Bildschirm setzen und am Tag gerade noch drei oder vier Sätze mit ihren Sprößlingen wechseln. Die Folge dieser Wortkargheit ist eine Überfüllung der „speech clinics“ (zu deutsch „Sprachkliniken“), in denen Kindern zwischen vier und zwölf Jahren Satzbau und Artikulation beigebracht werden. Wie Englands bekannteste Sprachtherapeutin, Dr. Hora O'Driscoll, soeben erklärt hat, ist die Zahl der